

vom 2. 7* 1969 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen « Seemannsordnung - (Gbl. II, S. 381)

- die Mitarbeiter der Zollverwaltung.

Zu den in staatlichem Auftrag mitwirkenden Bürgern gehören vor allem

- die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei;
- lamer im Rahmen ihres staatlichen Auftrages - § 3 VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der NVA vom 16. 3. 1964, GBl. II, S. 241.
- die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes (aus §§ 24, 25 der Anordnung vom 11. 3. 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder - GBl. II S. 203 ff. - ist zu entnehmen, daß diese Helfer durch den Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes berufen werden und daß ihnen nur bestimmte und sehr begrenzte Rechte und Pflichten übertragen sind).
- die Mitglieder der Kampfgruppen, denen ein staatlicher Auftrag bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit übertragen wurde.

Das Vorliegen eines staatlichen Auftrages muß in Jedem Fall nachgewiesen werden. Dazu sind die gesetzlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen in Betracht zu ziehen. Die Tätigkeit der Ordnungsgruppen der FDJ wird, sofern kein staatlicher Auftrag hinzu kommt, nicht nach § 212 StGB, sondern nach § 214 StGB - als eine Form der gesellschaftlichen Tätigkeit - geschützt. Das gilt entsprechend auch für Widerstandshandlungen gegen staatliche Maßnahmen, die nicht der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienen.

5. Aufgabe :

Vergleichen Sie die Vorschriften der §§ 113, I und 125, I StPO und nehmen Sie zu der Frage Stellung, wann die Voraussetzungen des § 212, II StGB erfüllt sind, sofern diesen Handlungen Widerstand entgegengesetzt wird.